
QUALITÄTSVEREINBARUNG



Leitmotiv

„Wir fühlen uns dem gemeinsamen Ziel verpflichtet jungen Schwangeren, jungen Müttern und jungen Eltern mit Ihren Kindern (0-3 Jahre) Förder- und Unterstützungsangebote anzubieten.“

Frühe Hilfen haben ein eigenes Profil mit eigener Fachlichkeit und sind gleichzeitig ein integrierter Teil des gesamten Spektrums von Unterstützungsleistungen für (werdende) Eltern, Kinder und Familien.

Sie orientieren sich an den Bedarfen und Lebenslagen der Kinder, Eltern und Familien in den ersten Lebensjahren ab Beginn der Schwangerschaft mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-jährigen Kinder.

Frühe Hilfen zeichnen sich durch ein Angebotsspektrum aus, das sowohl universell, primär präventive Ansätze der Familien- und Gesundheitsförderung als auch selektiv, sekundär präventive Angebote für Familien in belasteten Lebenslagen umfasst.

Sie zielen darauf ab, durch alltagspraktische Unterstützung die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern und insbesondere einen Beitrag zur Stärkung und Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von Müttern und Vätern zu leisten. Sie tragen dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung von Kindern frühzeitig wahrgenommen und vermieden bzw. reduziert werden und treffen dafür Sorge, dass bei einer Gefährdung des Kindeswohls Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden.

Voraussetzung für die Arbeit des Emders „Netzwerks Frühe Chancen für Familien“ ist eine geregelte, professionell koordinierte und konstruktive Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen und Institutionen vor Ort, insbesondere aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Schwangerschaftsberatung und im Kontext materieller Hilfen.

§1

Zielsetzung

„Wir verstehen uns als ein Netzwerk Früher Hilfen, welches Schutz und Unterstützung für junge Schwangere und junge Eltern und ihren Kindern eng miteinander verknüpft.“

Das Netzwerk arbeitet an einer systematischen Vernetzung aller beteiligten Institutionen und Projekte innerhalb der Kommune. Dem Netzwerk ist es wichtig, die unterschiedlichen Professionen aus den Bereichen der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe gleichermaßen mit einzubeziehen. Das Netzwerk setzt sich für eine stärkere Vernetzung zwischen dem Gesundheitswesen und dem Sozialwesen ein.

Eine gute Netzwerkstruktur soll dazu beitragen, wichtige inhaltliche Ziele zu erreichen, die für eine nachhaltige Verbesserung und Versorgung von jungen Schwangeren und jungen Eltern zum Schutz der ungeborenen und geborenen Kinder von Bedeutung sind. Das Netzwerk ist gemeinsam mit allen beteiligten Institutionen darin bestrebt, Entlastungsangebote und aufsuchende Hilfen für schwer erreichbare Familien zu schaffen. Unterschiedliche Hilfsangebote innerhalb der Kommune werden aufgegriffen und in die konkrete Netzwerkarbeit eingebunden. Dies bedarf einer zielgerichteten Unterstützung durch die Kommune.

Innerhalb der Netzwerkzusammenarbeit findet neben dem Erfahrungsaustausch auch die Planung und Initiierung gemeinsamer Vorhaben und Angebote im Sinne von Präventionsketten statt. Auch Formen der personenbezogenen Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen den Versorgungssystemen und der entsprechenden Beteiligung von Familien stehen im Fokus der Netzwerkarbeit. Durch den regelmäßigen Austausch der Institutionen untereinander, soll bestehendes Konkurrenzdenken abgebaut werden.

Das Netzwerk pflegt eine systematische Kooperation mit geregelten Absprachen, klaren Zuständigkeiten und verbindlichen Verfahrenswegen, um eine klare und verbindliche Zusammenarbeit der einzelnen Hilfssysteme zu gewährleisten. Durch die Vernetzung der vorhandenen Angebote werden Doppelstrukturen vermieden und es ist möglich, Angebote zielgerichtet zu erweitern.

Maßgeblich für die Umsetzung unserer Zielsetzung sind hierbei insbesondere:

- a. Interdisziplinäre Zusammenarbeit der wesentlichen Akteure
- b. Verzahnung der entsprechenden Angebote
- c. Abstimmung und Weiterentwicklung der Angebote
- d. Entwicklung neuer Maßnahmen
- e. Schaffung kurzer Kommunikationswege
- f. Informationsaustausch
- g. Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen

§2 **Rechtliche Grundlagen**

Die Arbeit des Netzwerkes begründet sich auf folgende Rechtsgrundlage und Vereinbarung:

1. §3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
2. Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen“ über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (11.2017)

§3 **Struktur des Netzwerkes**

1. Organe des Netzwerkes sind:
 - a. das reguläre Netzwerktreffen (sechswöchig)
 - b. Tages-Workshop einmal pro Jahr
 - c. temporäre Arbeitsgruppen
 - d. die Netzwerkkoordination
2. Die verbindliche Zusammenarbeit der Stadtverwaltung Emden und des Netzwerkes „Frühe Chancen für Familien“ wird durch den Fachbereich Jugend, Schule und Sport koordiniert und gesteuert. Für die Einberufung, Moderation und Leitung der Netzwerktreffen ist die Netzwerkkoordination Frühe Chancen zuständig.
Die Organisation von Workshops und Fachveranstaltungen erfolgt durch temporär eingerichtete Arbeitsgruppen, bestehend aus interessierten Netzwerkmitgliedern und der Netzwerkkoordination.
3. Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen wird von einem der anwesenden Netzwerkmitgliedern ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die alphabetische Anordnung der Namen bestimmt die Reihenfolge der Protokollant*innen.
4. Die Protokolle werden der Netzwerkkoordination zugeleitet.
5. Die Netzwerkkoordination leitet diese an das Netzwerk weiter.

§4

Zusammensetzung des Netzwerkes

Das Netzwerk Frühe Chancen für Familien ist durch die nachstehend aufgeführten zuständigen Institutionen, Organisationen und Behörden gem. § 3 KKG mit ein bis zwei Vertreter*innen wie folgt besetzt:

- 1. Verein Frühförderung Emden**
- 2. Öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger:**
 - a. IFI - Initiative für Intensivpädagogik gGmbH
 - b. Leinerstift e.V. – Evangelische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - c. agilio - Arbeitsgemeinschaft für integrative Leistung in Ostfriesland e.V.
 - d. Outlaw – Gesellschaft für Kinder und Jugendhilfe gGmbH
 - e. Verein „Das Boot“ e.V. - Verein zur Förderung seelischer Gesundheit Emden
- 3. Familienbildung**
 - a. Ev. Familien-Bildungsstätte
- 4. Gesundheitswesen:**
 - a. Hebamme
 - b. Familien-Netz in Emden: Familienhebamme; Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester
- 5. Der Schwangerschaftskonfliktberatung**
 - a. ProFamilia – Beratungsstelle Emden
- 6. Stadt Emden aus den Bereichen:**
 - a. FD Wirtschaftliche Jugendhilfe, Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
 - b. FD Gesundheit, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
 - c. FD Kinder und Familien, Familienservicebüro
 - d. Stabstelle, Gleichstellungsbeauftragte
 - e. FD Jugendförderung, Jugendbüro
 - f. FD Jugendförderung, Müttercafé
 - g. FD Jugendförderung, Schulsozialarbeit
 - h. FD Sozialer Dienst, ASD
- 7. AWO- Arbeiterwohlfahrtverband Emden e.V.**
 - a. Frauenhaus/ BISS
 - b. Beratungsstelle bei Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- 8. Jobcenter Emden**
 - a. Beauftragt für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
- 9. Nifbe – Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Erziehung**

§5

Kriterien für die Teilnahme am Netzwerk

1. Mitglied des Netzwerkes kann jede/jeder hauptamtlich Tätige mit Anbindung an einen Träger, einer Institution, insbesondere aus den genannten Berufsgruppen im § 3 KKG sein, der/die in der Stadt Emden im Sinne der Frühe Hilfen Angebote macht bzw. sich in diesem Bereich engagiert.
2. Das Netzwerktreffen entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme neuer Mitglieder. Neumitglieder werden durch einen Netzwerkpaten in die Netzwerkarbeit und dessen Struktur eingeführt.
3. Jede Institution stellt sich mit einem Steckbrief schriftlich vor, welche gebündelt auf der Homepage der Stadt Emden hinterlegt werden.
4. Mit Unterzeichnung der Geschäftsordnung erhalten sie automatisch den Mitgliedsstatus.
5. Wenn ein Mitglied ein Kalenderjahr unentschuldigt nicht am Netzwerktreffen teilgenommen hat, verliert es den Status eines stimmberechtigten Mitgliedes. Der Status kann wieder neu erlangt werden.

§6

Abstimmung und Stimmberechtigung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Netzwerkmitglieder erforderlich.
3. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Netzwerkkoordination Frühe Chancen.

§7

Schriftliche Stimmabgabe und Bevollmächtigungen

1. Die Mitglieder, die am Netzwerktreffen nicht teilnehmen können, haben das Recht eine schriftliche Stimmabgabe zu beantragen oder ein anderes Netzwerkmitglied zu bevollmächtigen ihre Stimme abzugeben. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
2. Eine schriftliche Wahl ist nur bei **Qualitätsvereinbarung** zulässig. Bei sonstigen Abstimmungen nur, sofern das Netzwerk dies für angemessen hält.
3. Es gelten nur die Wahlstimmen als abgegeben, welche die Netzwerkkoordination zum Beginn des Netzwerktreffens erreicht haben. Verspätet eintreffende Wahlstimmen zählen als ungültig und nicht abgegeben.
4. Es gelten nur die Bevollmächtigungen als wirksam, von denen die Netzwerkkoordination zu Beginn des Netzwerktreffens Kenntnis hatte. Später eingereichte Bevollmächtigungen zählen als ungültig.

§8

Aufgaben

Die Aufgaben des Netzwerkes Frühe Chancen für Familien setzen sich aus folgenden Inhalten zusammen:

1. Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungserbringungen,
2. Sicherstellung eines engen Informationsaustausches über das bestehende Versorgungssystem und gegenseitige Information z.B. über Angebote und Gesetzesveränderungen
3. Mitentscheidung über strategische Ausrichtungen und (Weiter-)Entwicklungen im Bereich der Frühen Hilfen
4. Beratung von Ausschussmitgliedern in Fragen der Frühen Hilfen als Fachgremium
5. Realisierung der erforderlichen Hilfen und Leistungen

6. Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung bei drohender Kindeswohlgefährdung (Kenntnis des Ablaufschemas zur Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft)
7. (Weiter-)Entwicklung von Kooperationsstrukturen (z.B. Rahmenbedingungen zur anonymisierten Fallberatung)
8. Weiterbildung und Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen
9. Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit
10. Jährlicher Tätigkeitsbericht

§9 Datenschutz

1. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden von den Mitgliedern im Netzwerk Frühe Chancen für Familien strikt und jederzeit beachtet.
2. Der Austausch von personenbezogenen Informationen von Familien erfolgt nur, wenn eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber allen benannten Beteiligten vorliegt. Damit bleibt das Recht der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt.
3. Für die Kooperation gelten die jeweils gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen zum Datenschutz, vor allem die Neufassungen der §§ 8 a und 8 b des SGB VIII.
4. Anonymisierte Fallbesprechungen sind dadurch weiterhin möglich.

§10 Änderung der „Geschäftsordnung“

1. Das Netzwerk Frühe Chancen für Familien wird weiterhin auf Entwicklungen im Bereich der Frühen Hilfen reagieren und sich konzeptionell weiterentwickeln. Im Zuge dessen wird auch eine regelmäßige Anpassung und Fortschreibung der vorliegenden Qualitätsvereinbarung erfolgen.
2. Eine Aktualitätsüberprüfung und ggf. Überarbeitung der Qualitätsvereinbarung erfolgt alle zwei Jahre. Die jeweils letzte Version bleibt bis zum Erscheinen einer neueren Version gültig.

3. Für eine Änderung der Qualitätsvereinbarung bedarf es einer Tagung des Netzwerkes und einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Qualitätsvereinbarung müssen den Mitgliedern schriftlich zugestellt sein. Die beabsichtigte Geschäftsordnungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zuzustellen.

§11

Anhänge

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Qualitätsvereinbarung

1. Gesetzliche Grundlagen:
 - a. §3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 - b. Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen“ über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (11.2017)
2. Strukturübersicht der Netzwerklandschaft im Emden
3. Mitgliederliste der Netzwerkmitglieder

§12

Inkrafttreten

Diese „**Geschäftsordnung**“ wurde in der Netzwerksitzung am ... beschlossen und tritt damit in Kraft.